

Informationen zum Verfahren der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

1. Generelle Hinweise

Für den Fall, dass ein Aktionär nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen kann, besteht die Möglichkeit, das Stimmrecht des Aktionärs durch einen Bevollmächtigten ausüben zu lassen.

Hierzu kann der Aktionär einer dritten Person seines Vertrauens, die weder ein Intermediär noch eine Aktionärsvereinigung noch ein Stimmrechtsberater oder eine diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person oder Institution ist, einem Kreditinstitut oder einer Aktionärsvereinigung eine Vollmacht erteilen, die den Bevollmächtigten zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Stimmrechtsvertreter der Ekotechnika AG (im Folgenden auch „Gesellschaft“) zur weisungsgebundenen Ausübung des Stimmrechts des Aktionärs zu bevollmächtigen.

Auch im Falle einer Bevollmächtigung sind eine fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung und ein fristgerechter Nachweis des Anteilsbesitzes nach den in der Einberufung der Hauptversammlung beschriebenen Bestimmungen erforderlich (siehe hierzu die Ausführungen unter „Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts“ in der Einberufung der Hauptversammlung).

Formulare zur Vollmachterteilung werden den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte übersandt. Entsprechende Formulare sind auch auf der Internetseite der Ekotechnika AG unter <https://www.ekotechnika.de/investor-relations/hauptversammlung/> abrufbar.

2. Verfahren zur Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten wie in der im Bundesanzeiger veröffentlichten Einladung zur Hauptversammlung beschrieben

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten – z.B. einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater, andere Dritte oder einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter – ausüben lassen. Auch im Falle einer Bevollmächtigung sind eine fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung und ein fristgerechter Nachweis des Anteilsbesitzes nach den in der Einberufung der Hauptversammlung beschriebenen Bestimmungen erforderlich (siehe hierzu die Ausführungen unter „Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts“ in der Einberufung der Hauptversammlung). Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Wenn weder ein Intermediär noch eine Aktionärsvereinigung noch ein Stimmrechtsberater oder eine diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt wird, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB).

Für die Bevollmächtigung eines Intermediärs, einer Aktionärsvereinigung, eines Stimmrechtsberaters oder einer diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Person oder Institution besteht ein Formerfordernis weder nach dem Gesetz noch nach der Satzung der Gesellschaft. Möglicherweise verlangt jedoch in diesen Fällen ein zu Bevollmächtigender eine besondere Form der Vollmacht, da er diese gemäß § 135 Abs. 1 Satz 2 AktG nachprüfbar festhalten muss. Wir bitten daher die Aktionäre, sich in diesem Fall mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abzustimmen.

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten am Versammlungsort erbracht werden. Ferner kann der Nachweis der Bevollmächtigung auch an folgende Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse (z.B. als eingescannte Datei z.B. im pdf-Format) übermittelt werden:

Ekotechnika AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland

Fax: +49 (0)89 / 889 69 06 55
E-Mail: ekotechnika@better-orange.de

Die Better Orange IR & HV AG ist für den Nachweis der Bevollmächtigung die Empfangsbevollmächtigte der Gesellschaft.

3. Vollmacht an eine dritte Person

Um eine dritte Person, die weder ein Intermediär noch eine Aktionärsvereinigung noch ein Stimmrechtsberater oder eine diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person oder Institution ist, zur Ausübung des Stimmrechts des Aktionärs zu beauftragen, muss der Aktionär sich zunächst unter Beachtung der Teilnahmebedingungen und der Anmeldefrist zur Hauptversammlung anmelden. Die Aktionäre werden gebeten, sich hierzu an Ihre Depotbank zu wenden, über die den Aktionären dann eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung zugesandt wird.

Auf der Rückseite der Eintrittskarte befindet sich im oberen Seitenabschnitt ein Formular, das zur Erteilung einer Vollmacht an eine dritte Person, die weder ein Intermediär noch eine Aktionärsvereinigung noch ein Stimmrechtsberater oder eine diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person oder Institution ist, verwendet werden kann. Ein entsprechendes Formular ist auch auf der Internetseite der Ekotechnika AG unter <https://www.ekotechnika.de/investor-relations/hauptversammlung/> abrufbar.

Zur Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder sonstigen mit diesen durch die aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellten Institutionen oder Personen, werden die Aktionäre gebeten, sich direkt mit dem zu Bevollmächtigenden in Verbindung.

4. Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Als Service bieten wir unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte, weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen.

Als Stimmrechtsvertreter der Ekotechnika AG sind Herr Torsten Fues und Herr Garreth Axel Neumann, jeweils Mitarbeiter der Better Orange IR & HV AG, München, bestellt und sind jeweils einzeln zur Vertretung berechtigt.

Um den Stimmrechtsvertretern Vollmacht und Weisungen zu erteilen, füllen Sie bitte das auf der Rückseite der Eintrittskarte im unteren Seitenabschnitt abgedruckte Formular „*Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft*“ vollständig aus. Ein entsprechendes Formular ist auch auf der Internetseite der Ekotechnika AG unter <https://www.ekotechnika.de/investor-relations/hauptversammlung/> abrufbar.

Der Nachweis der Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft mit den Weisungen soll aus organisatorischen Gründen bitte **spätestens bis zum Ablauf des 18. Juni 2023 (24:00 Uhr MESZ)** bei der oben genannten Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse eingegangen sein.

Rechtliche Hinweise zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft:

Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus und sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Den Stimmrechtsvertretern steht bei der Ausübung des Stimmrechts kein eigener Ermessensspielraum zu. Bei der Abstimmung werden sich die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft in folgenden Fällen bei Anwendung des Subtraktionsverfahrens der Stimme enthalten bzw. bei Anwendung des Additionsverfahrens nicht an der Abstimmung teilnehmen: Bei fehlenden oder nicht eindeutig erteilten Weisungen, bei der Abstimmung über einen Gegenantrag oder einen Wahlvorschlag von Aktionären zu den bekanntgemachten Tagesordnungspunkten, bei im Vorfeld der Hauptversammlung nicht bekannten Abstimmungen (z.B. bei Verfahrensanträgen) sowie bei der Abstimmung über einen Verwaltungsvorschlag mit einem vom in der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger bekanntgemachten abweichenden Beschlussinhalt.

Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nehmen keine Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Rede- und Fragerechts oder zur Stellung von Anträgen entgegen.

Für den Fall, dass die Stimmrechtsvertreter mehrere Vollmachten mit Weisungen und/oder diese auf verschiedenen Wegen erhalten, wird die zuletzt eingegangene gültige Vollmacht mit den entsprechenden Weisungen als verbindlich erachtet.

Auch nach Erteilung einer Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind der Aktionär oder ein von dem Aktionär bevollmächtigter Dritter zur persönlichen Teilnahme an der Hauptversammlung am 19. Juni 2023 berechtigt. Hierzu muss jedoch die im Vorfeld der Hauptversammlung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilte Vollmacht in Textform (§ 126b BGB) widerrufen werden. Ein Formular für den Widerruf der ursprünglich erteilten Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ist am Tag der Hauptversammlung an der Einlasskontrolle erhältlich. Ein entsprechendes Formular für den Widerruf einer erteilten Vollmacht ist auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.ekotechnika.de/investor-relations/hauptversammlung/> abrufbar.

Darüber hinaus haben an der Hauptversammlung teilnehmende Aktionäre und Aktionärsvertreter auch während der Hauptversammlung die Möglichkeit, die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft mit der weisungsgebundenen Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.

Walldorf, im Mai 2023

Ekotechnika AG
– Der Vorstand –